

Vertiefung Strafrecht

01.02.2018

Dr. Klaus Ellbogen

Wann ist eine Sache „fremd“ iSv § 242 StGB?

Warum ist beim sog. Containern (Eindringen auf fremdes Betriebsgelände und Mitnahme von Lebensmitteln, die bspw. wegen Ablauf ihrer Mindesthaltbarkeit bzw. verschmutzter Etikette vom SB-Betreiber zur Abfallbeseitigung vorgesehen und zwecks Abholung durch eine Entsorgungsfirma in einen Müll-Container entsorgt wurden) die Verwirklichung des Diebstahlsbestands zweifelhaft?

V hat eine Sache an K unter Vereinbarung von Ratenzahlung und Eigentumsvorbehalt verkauft. K hat inzwischen 9 von 10 Raten beglichen, als V die Sache heimlich aus der Firma des K abholt. Strafbarkeit des V nach § 242 StGB?

Abwandlung: K hatte alle Raten beglichen; hiervon wusste V beim „Abholen“ aber nichts.

Weitere Abwandlung: Wie wäre im umgekehrten Fall zu entscheiden: K hatte noch nicht alle Raten bezahlt; dies hatte V aber beim „Abholen“ irrtümlich angenommen.

Kann ein Dieb bestohlen werden?

Strafbarkeit des A wegen Eigentumsdelikten: Der A findet im Stadtpark den bewusstlosen O vor; er nimmt dessen Smartphone an sich, um es zu behalten. Kurz darauf verstirbt der O.

1. Abw.: Wie oben; aber: A hielt den O für tot. [§ 857 BGB - Vererblichkeit: Der Besitz geht auf den Erben über.]

2. Abw.: O war bereits tot, als A dem nach seiner Einschätzung nur bewusstlosen O das Smartphone entwendete.

Kann A wegen Diebstahls bestraft werden,
wenn er in Zueignungsabsicht das von der
Kommilitonin K im Hörsaal GER/038
liegendelassene Handy in
Zueignungsabsicht ansichnimmt?

Da sich auf dem Wochenmarkt in Radebeul die Diebstähle von Geldbörsen häufen, geht die Polizei wie folgt vor: Die nichtuniformierte Polizistin P platziert ihre mit etwas Bargeld gefüllte Geldbörse auffällig oben in ihrem Einkaufskorb. Der A sieht diese „leichte Beute“ und nimmt die Börse an sich, um das Geld zu behalten. Hierbei wird er von den Polizisten P2 und P3 beobachtet und kurz danach festgenommen. Strafbarkeit des A?

A steckt im SB-Supermarkt einen Schokoriegel in seine Hemdentasche, um „billig einzukaufen“. Da er die Beobachtung durch eine Ladenangestellte bemerkt, macht er wieder kehrt und legt den ungeöffneten Riegel ins Regal zurück („ätsch, nichts passiert“). Ist er strafbefreiend vom versuchten Diebstahl zurückgetreten?

Welche beiden Elemente sind zur Bejahung einer Zueignungsabsicht zu prüfen? Was ist Gegenstand der Zueignungsabsicht?

JurFak 2020: Abschlussklausuren werden nur noch auf fakultätseigenen Tablet-PC's geschrieben, die mitsamt Aufgabentext den Studierenden für die Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Der A bemerkt bei der Rückgabe, dass man ihm sein Tablet entwendet hat. Deshalb ist er heilfroh, dass es ihm gelingt, der Kommilitonin O deren Prüfungs-Tablet zu entwenden, das er dann als das von ihm benutzte der Klausuraufsicht zurückgibt. Strafbarkeit des A wegen Diebstahls?

Wann liegt *rechtswidrige*
Zueignungsabsicht vor?

Worin liegt bei Geldschulden insoweit das
(ggf. objektive und subjektive) Problem?

Arzt A entwendet dem O gegen dessen lautstarken Protest dessen Mountainbike, um einem lebensgefährlich Erkrankten rechtzeitig zu Hilfe eilen zu können, wobei er von Anfang an vorhat, das Rad nach vollbrachter Rettungstat zu behalten.

Wie unterscheiden sich bei der
Rechtsanwendung
Tatbestandsqualifikationen (Beispiel?) von
Regelbeispielen für besonders schwere
Fälle (Beispiel?)?

Beispiele für unbenannten besonders
schweren Fall iSv § 243 StGB?

Beispiele für eine eventuelle Verneinung
des § 243 StGB trotz Verwirklichung eines
Regelbeispiels?

Der A hat ein Schmuckstück aus einer Kassette entwendet, die aber nicht verschlossen war. Kann er wegen besonders schweren Diebstahls bestraft werden? Und wenn er „Rückfalltäter“ wäre und der Schmuck äußerst wertvoll wäre?

Der A betritt ein Einfamilienhaus durch die offenstehende Terrassentür. Im Inneren bemerkt er eine Frau auf dem Sofa. Er schleicht sich auf Zehenspitzen an ihr vorbei und entwendet die auf dem Vertiko liegende Geldbörse. Er hätte sich das Schleichen sparen können, da die Frau infolge Krankheit sowohl blind als auch taubstumm war; dies wusste A, der aus großer Not handelte, aber nicht.

Der A hebt am Sonnabend-Nachmittag das Fenster eines am Wochenende unbewachten Lagers einer Baufirma auf; er will dann - sollte alles ruhig bleiben - gegen Mitternacht wieder zum Lager zurückkehren und Material bzw. Gerätschaften entwenden. Aus Angst vor etwaiger Strafverfolgung gibt A sein Vorhaben am Sonnabend-Abend nach Genuss des Wortes zum Sonntag auf.

Der A kommt hinzu, als seine Freunde B und C nach Aufbrechen eines Geschäftslokals beginnen, den Ladeninhalt in ihr Fahrzeug zu räumen. Begeistert unterstützt er sie. Kann er sich wegen Mittäterschaft bzw. Beihilfe zu § 242 (§ 243 I 2 Nr. 1 - Einbruchsdiebstahl) strafbar machen?

a) Macht sich ein sog. Berufswaffenträger (bspw. Polizist) nach § 244 I Nr. 1 lit. a StGB strafbar, wenn er im SB-Markt eine geringwertige Sache stiehlt, ohne sich vorher seiner Schusswaffe zu entledigen?

b) Und wenn das Tatopfer keinen Strafantrag stellt?

c) Und wenn es sich beim Tatopfer um seine Großmutter gehandelt hätte?

Malergeselle A begeht einen Ladendiebstahl. Hierbei trägt er sein Tapeziermesser, das er eben erst auf seiner Arbeitsstelle benutzt hatte, am Gürtel, ohne dass er es bei seiner Tat hatte als Zwangsmittel gegenüber einem Ladenangestellten einsetzen wollen.

Der A begeht einen Diebstahl im SB-Markt. Hierbei führt er eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole bei sich, die er - sollte seine Tat entdeckt werden - als Drohmittel einsetzen will

Die Eheleute M und F beschließen, ihr Haushaltsgeld zukünftig durch gemeinsam verübte Diebstähle aufzubessern. Nach ihrer ersten Tat (M brach ein, während die F „Schmiere stand“) werden sie gefasst. Strafbar nach § 244 Nr. 2 StGB?

A ärgert sich über den wenig formschönen Gartenzweig seines Nachbarn N. Eines Tages hält er N eine ungeladene Pistole an den Kopf, erklärt ihm „Zweig oder Leben“ und entfernt sich mit dem Zweig vom Grundstück des N, um ihn (den Gartenzweig) - wie von Anfang an geplant - sogleich an einer tiefen Stelle der Elbe zu versenken. Strafbarkeit des A wegen Raubes? Und wenn A sich auf der Elbbrücke entschließt, den Zweig seinen Schwiegereltern zu Weihnachten zu schenken?

A hat die F niedergeschlagen, um an der bewusstlosen Frau sogleich sexuelle Handlungen vorzunehmen (§§ 177, 22, 23 StGB). Als er ihre teure Armbanduhr entdeckt, ändert er seinen Plan: Er nimmt der Bewusstlosen die Uhr ab und entfernt sich, um diese an einen Hehler zu veräußern.

a) Ist A wirksam vom Versuch der sexuellen Nötigung zurückgetreten?

b) Hat er sich nach § 249 StGB strafbar gemacht?

Der O schuldet dem A noch die Kaufpreiszahlung von 100 €. Als A den angetrunkenen O vor dem Wirtshaus liegend findet, schleppt er ihn auf ein einsames Grundstück, um sich dort leichter gegenüber einem etwa wieder zu sich gekommenen O durchsetzen zu können, wenn er ihm aus der Geldbörse zwei 50 €-Scheine entfernt, die er „als Rückzahlung“ für sich behalten will. A verfährt wie geplant mit dem nach wie vor nicht ansprechbaren O. Strafbarkeit des A wegen Raubes?

- Abwandlung: Wie wäre zu entscheiden, wenn O den Kaufpreis bereits beglichen hätte, dies dem A aber entfallen war?

A ist in einen Geschäftsraum eingebrochen, um zu stehlen. Er hat hierbei ein Seil mitgenommen, um einen etwa auftauchenden Nachtwächter zu fesseln, damit dieser ihn nicht an der Wegnahme hindert. A kann seine Tat ohne Störung durchführen. Strafbarkeit des A (ohne § 123 StGB)?

- a) Welche Raubqualifikation(en) greift/greifen ein, wenn der A eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole beisichführt, um das Opfer der Wegnahme durch Drohung mit seiner Tötung einzuschüchtern und dann auch entsprechend vorgeht?
- b) Und wenn A einen ungeladenen echten Revolver zur Bedrohung eingesetzt hätte?
- c) Und wenn der echte Revolver zwar ungeladen ist, der A aber die Munition in seiner Hosentasche beisichträgt?

Die A hat den O mit einem kräftigen Faustschlag gegen den Kopf zu Boden geschlagen und ihm - wie geplant - seine Brieftasche entwendet. Als sie sich vom Tatort entfernt, rappelt sich O auf und stürzt hinter ihr her. A bemerkt dies und ergreift einen Pflasterstein, mit dem sie den O notfalls niederschlagen will. Dazu kommt es aber nicht, da dem O die beim raschen Verfolgungslauf die Luft ausgeht. Strafbar nach §§ 249, 250 StGB?

Die O entwendet während einer Hochgebirgstour dem A dessen Yeti-Daunenschlafsack. Dass er dann – wie geschehen – erfrieren wird, hat sie leichtfertig außer Acht gelassen. Strafbar nach § 251 StGB? Welche Straftatbestände liegen iÜ vor?